



Richtlinien über die Benutzung des Forsthauses Badwald - Herzogenbuchsee

1. Allgemeines / Hauswart

- §1 Die Burgergemeinde Herzogenbuchsee als Eigentümerin des Forsthauses Badwald Herzogenbuchsee stellt dieses der Öffentlichkeit für kulturelle, gesellschaftliche und ähnliche Anlässe zur Verfügung. Das Haus bietet Platz für max. 35 Personen.
- §2 Das Forsthaus untersteht der Aufsicht des Burgerrates. Er erlässt die Richtlinien und wählt den Hauswart.
- §3 Der Hauswart trägt die Verantwortung für den Unterhalt und Betrieb des Forsthauses samt Aussenanlage. Er regelt die Übergabe und Rücknahme von Schlüssel und Mietobjekt. Mit ihm sind auch Übernahme und Abgabe des Forsthauses frühzeitig abzusprechen. Beim Verlust des Schlüssels hat die verantwortliche Person für die entstehenden Kosten aufzukommen.
- §4 Für die Benützung des Forsthauses ist der gegenseitig unterzeichnete Mietvertrag verbindlich.

2. Umfang des Benützungsrechtes

- §5 Die Benützungsbewilligung wird nur erteilt, wenn die jeweils verantwortliche Person volljährig ist.
- §6 Der Burgerrat behält sich vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung des Forsthauses abzulehnen. Mietern, welche die Bestimmungen dieser Richtlinien nicht einhalten oder deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Forsthauses verweigert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten aller Art sowie allen offenen Fragen entscheidet der Burgerrat; er behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen und im Rahmen des geltenden Rechts von den Richtlinien abzuweichen.
- §7 Das Recht zur Benützung des Forsthauses beinhaltet:
- a) die Benützung des Forsthauses mit der dazugehörenden Infrastruktur
 - b) die Benützung der Grillstelle im Freien mit den dazugehörenden Festbänken
 - c) Holz für Cheminée und Grillstelle in einem angemessenen Rahmen
 - d) das Parkieren um das Forsthaus ohne den Verkehr auf den angrenzenden Strassen zu beeinträchtigen
- §8 Das Grillieren im Cheminée im Innern des Forsthauses ist nicht gestattet.
- §9 Das Übernachten im Forsthaus ist nicht gestattet.
- §10 Es ist untersagt, Anbauten an das bestehende Forsthaus anzubringen und das Innenmobiliar darf nicht im Freien benützt werden.

- §11 Alle Benützerinnen und Benützer sind angehalten, zum Forsthaus und seinen Einrichtungen sowie dem dazugehörenden Grillplatz Sorge zu tragen und den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren zu schützen. Insbesondere übermässiger Lärm ist zu vermeiden. Musikanlagen im Freien sind auf Zimmerlautstärke zu betreiben.
- §12 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten (Forstgesetz).
- §13 Die verantwortliche Person ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen des Forsthauses:
- a) das Geschirr und die verwendeten Geräte gereinigt und ordentlich an die dafür vorgesehenen Plätze versorgt werden
 - b) Asche und Glut im Cheminée nach hinten geschoben und die Brandschutzscheibe nach unten gezogen wird
 - c) alle Geräte sowie alle Lichter ausgeschaltet werden
 - d) WC und Lavabo gründlich gereinigt und der Boden aufgewaschen wird
 - e) der übrige Raum besenrein ist
 - f) der überdeckte Vorplatz gewischt wird
 - g) die Umgebung sowie der Grillplatz von allen Verunreinigungen gesäubert werden
 - h) alle Wasserhähne richtig zugedreht werden
 - i) Abfall und leere Flaschen mitgenommen werden
 - j) Fenster und Fensterläden geschlossen und alle Türen richtig verriegelt werden
 - k) Aussendekorationen sowie Wegweiser zum Waldhaus wieder entfernt werden
- §14 Nötige Nachreinigungen durch den Hauswart werden mit CHF 50.- pro Stunde in Rechnung gestellt.
- §15 Der Hauswart überwacht die vertraglich abgemachten Bedingungen für die Benützung des Forsthauses und hat das Recht, Kontrollgänge unangemeldet durchzuführen.
- §16 Wird der Hauswart über die notwendigen Übergabe und Abnahmehandlungen hinaus beansprucht, so wird dies dem Mieter zum gleichen Ansatz wie bei einer Nachreinigung verrechnet.
- §17 Gegenüber des Burgerrats Herzogenbuchsee ist die im Mietvertrag aufgeführte verantwortliche Person für alle Schäden inkl. fehlendem oder defektem Material haftpflichtig und zudem für die Benützungsgebühren zahlungspflichtig.

3. Benützungsgebühren

§18 Für die Benützung des Forsthauses sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für Burger/innen von Herzogenbuchsee¹⁾:

13.00 – 17.00	Fr. – So. und allgemeine Feiertage*	CHF 100.-	Mo. – Do.	CHF 80.-
09.00 – 17.00	Fr. – So. und allgemeine Feiertage*	CHF 140.-	Mo. – Do.	CHF 120.-
18.00 – 06.00	Fr. – So. und allgemeine Feiertage*	CHF 140.-	Mo. – Do.	CHF 120.-
13.00 – 06.00	Fr. – So. und allgemeine Feiertage*	CHF 180.-	Mo. – Do.	CHF 160.-

¹⁾ nur private Familienanlässe, keine Vereine

*) Neujahr, Berchtoldstag, Donnerstagabend vor Karfreitag, Karfreitag, Ostermontag, Mittwochabend vor Auffahrt, Auffahrt, Pfingstmontag, 31. Juli, 1. August, 24. - 26. Dezember, Silvester

Für alle übrigen Benutzer:

13.00 – 17.00	Fr. – So. und allgemeine Feiertage*	CHF 120.-	Mo. – Do.	CHF 100.-
09.00 – 17.00	Fr. – So. und allgemeine Feiertage*	CHF 155.-	Mo. – Do.	CHF 135.-
18.00 – 06.00	Fr. – So. und allgemeine Feiertage*	CHF 155.-	Mo. – Do.	CHF 135.-
13.00 – 06.00	Fr. – So. und allgemeine Feiertage*	CHF 200.-	Mo. – Do.	CHF 180.-

*₁) Neujahr, Berchtoldstag, Donnerstagabend vor Karfreitag, Karfreitag, Ostermontag, Mittwochabend vor Auffahrt, Auffahrt, Pfingstmontag, 31. Juli, 1. August, 24. - 26. Dezember, Silvester

§19 Die Mietgebühren sind vor Antritt der Benützung zu entrichten. Inkassostelle ist der Hauswart.

§20 Bei einem Rücktritt von einer Reservation, welcher kurzfristiger erfolgt als 14 Kalendertage vor ursprünglichem Mietantritt, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 70.- verrechnet.

4. Übrige Bestimmungen

§21 Für das Forsthaus besteht kein Wirtrecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen jeglicher Art im und um das Forsthaus sind untersagt.

§22 Die Burgergemeinde als Eigentümerin des Forsthauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Forsthauses entstehen, ausdrücklich ab.

Diese „Richtlinien über die Benutzung des Forsthauses Badwald - Herzogenbuchsee“ tritt nach der Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung am 1. Juni 2007 in Kraft und ersetzt alle vorgängig erlassenen Reglemente und Bestimmungen. Der Burgerrat kann diese Richtlinie jederzeit abändern oder ergänzen.

Herzogenbuchsee, 1. Juni 2007

Burgerrat Herzogenbuchsee

Der Präsident:

Die Burgersekretärin:

W. Frieder

S. Buchmüller